

## 11 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 11. 1971

# Regierungsvorlage

## Vertrag

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Abgabenfreiheit für Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH  
und

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

in dem Wunsch, das Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet des anderen Vertragsstaates zu erleichtern, sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Vertragsstaaten werden den Betrieb von Fernmeldeanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Gewährung der Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben erleichtern.

### Artikel 2

Im Sinne dieses Vertrages bezeichnen die Begriffe

a) Ein- und Ausgangsabgaben:

die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren mit Ausnahme der Gebühren bei besonderer Inanspruchnahme der Zollverwaltungen;

b) Fernmeldeanlagen:

die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen;

c) Betrieb einer Fernmeldeanlage:

nicht nur den Betrieb selbst, sondern auch die Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung oder Erneuerung einer Fernmeldeanlage;

d) Eigentumsstaat:

jenen Vertragsstaat, in dessen Gebiet die Behörde, Dienststelle oder Anstalt, welche die Fernmeldeanlage betreibt, ihren Sitz hat;

e) Lagestaat:

jenen Vertragsstaat, in dessen Gebiet die Fernmeldeanlage gelegen ist;

f) Grenzgebiet:

die nach dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr festgelegten Zollgrenzonen sowie darüber hinausgehende Gebiete jedes der beiden Vertragsstaaten, sofern der Betrieb der Fernmeldeanlage in diesem Gebiet technisch und geographisch bedingt ist.

### Artikel 3

(1) Waren, die aus dem freien Verkehr der Vertragsstaaten stammen, sind frei von Ein- und Ausgangsabgaben, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden zum Betrieb

a) von ortsfesten Ton-Rundfunk- und Fernseh-Rundfunk-Sendeanlagen, die im Grenzgebiet des Lagestaates wegen der geographischen Gegebenheiten ausschließlich zu dem Zweck errichtet werden, um die Rundfunkteilnehmer im Grenzgebiet des Eigentumsstaates mit genügend starken Empfangssignalen zu versorgen,

b) von Fernmeldeleitungsanlagen des Eigentumsstaates im Grenzgebiet des Lagestaates,

c) von flugsicherungstechnischen Einrichtungen im Grenzgebiet des Lagestaates für im Eigentumsstaat gelegene Flugplätze.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird keine Sicherheit verlangt.

(3) Die Abgabenfreiheit nach Absatz 1 hängt davon ab, daß der Zollstelle eine Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Abgabenfreiheit ergeben. Die Bescheinigung muß ausgestellt sein

- a) im Fall des Absatzes 1 Buchstabe a
  - in der Republik Österreich von der zuständigen Rundfunk- oder Fernsehanstalt,
  - in der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Oberpostdirektion oder der zuständigen Rundfunkanstalt,
- b) im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b
  - in der Republik Österreich von der zuständigen Post- und Telegraphendirektion,
  - in der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Oberpostdirektion,
- c) im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c von der zuständigen Flugsicherungsbehörde.

(4) Waren, die nach ihrer Ausfuhr zu in Absatz 1 genannten Zwecken in den Eigentumsstaat wieder eingeführt werden, bleiben dort frei von Eingangsabgaben, wenn die entsprechenden Abgaben bei der Ausfuhr nicht erlassen, erstattet oder vergütet worden sind.

(5) Waren, die nach den Absätzen 1 und 4 abgabenfrei bleiben, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Hingegen werden die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über sonstige Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen sowie die Rechtsvorschriften des Lagesstaates über die Bewilligungen für den Betrieb einer Fernmeldeanlage nicht berührt.

#### Artikel 4

Artikel 3 ist auch auf Waren, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages, jedoch nach dem 1. Januar 1969 eingeführt worden sind, anzuwenden. Bereits entrichtete Abgaben werden auf Antrag erstattet.

#### Artikel 5

Der Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland können bei der Behandlung von Fragen, die sich aus dem Vertrag ergeben, insbesondere zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Zweifeln bei seiner Auslegung, unmittelbar miteinander verkehren.

#### Artikel 6

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenseitige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind in Bonn auszutauschen.

(2) Dieser Vertrag tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall tritt der Vertrag mit Ablauf dieses Kalenderjahres außer Kraft.

GESCHEHEN zu Wien, am 28. Juni 1971, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich

**Dr. Hammerschmidt**

Für die Bundesrepublik Deutschland

**Dr. Schirmer**  
**Hans Hutter**

## Erläuterungen

Die Anrednung zur Ausarbeitung des Vertrages ist von einem Ersuchen des Bayerischen Rundfunks ausgegangen, die eingangsabgabenfreie Einfuhr von Waren zur Errichtung einer Fernsehumsatzeranlage auf dem Untersberg auf österreichischem Gebiet zu bewilligen. Diesem Ersuchen konnte nicht entsprochen werden, weil keine gesetzliche Grundlage für die Einräumung einer Abgabenbefreiung bei der Einfuhr von Waren für den erwähnten Zweck vorhanden war. Die weitere Prüfung der Angelegenheit hat sodann ergeben, daß auf österreichischer Seite ebenso wie auf deutscher Seite fallweise das Bedürfnis besteht, Anlagen zur Versorgung der an den Landesgrenzen, insbesondere in Gebirgsgegenden, lebenden eigenen Bevölkerung mit den Sendungen des Fernsehens und des Rundfunks aus technischen und geographischen Gründen auf dem Gebiet des Nachbarstaates zu errichten. Im Zuge der Prüfung hat sich darüber hinaus noch ergeben, daß auf österreichischer Seite die gleiche Notwendigkeit auch hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes von Flugsicherungsanlagen sowie von Fernsprechleitungen besteht. So mußten Flugsicherungsanlagen für den Flughafen Salzburg in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar in Surheim, errichtet werden. Weiters besteht bereits seit dem Jahr 1927 eine österreichische Fernsprechleitung von Salzburg nach Wörgl über deutsches Gebiet. Für Waren zum Ausbau und zur Instandhaltung dieser Einrichtungen mußten bisher in der Bundesrepublik Deutschland die Eingangsabgaben entrichtet werden.

Durch den Vertrag wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, Waren für die Errichtung, den weiteren Ausbau und die Instandhaltung der im Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Fernmeldeanlagen, die aus technischen und geographischen Gründen im Nachbarstaat (Lagestaat) für Zwecke des Eigentumsstaates errichtet werden müssen, abgabenfrei dorthin zu verbringen. Eine weitere Erleichterung besteht darin, daß wirtschaftliche Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen auf diese Waren keine Anwendung finden.

Die budgetäre Auswirkung des Vertrages durch die in ihm enthaltene Abgabenbefreiung ist durch

den engbegrenzten Zweck, mit dem die Abgabenbefreiung verknüpft ist, nicht ins Gewicht fallend. Im übrigen steht dem Entfall der Abgaben bei der Einfuhr nach Österreich die Ersparnis gegenüber, die im umgekehrten Fall eintritt.

Zu den einzelnen Artikeln des Vertrages wird bemerkt:

### Zu Artikel 2:

Nach lit. a sind unter Ein- und Ausgangsabgaben neben den Ein- und Ausfuhrzöllen auch alle anderen anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren zu verstehen. Bei den neben den Zöllen zur Erhebung gelangenden Abgaben, die hier in Betracht kommen, handelt es sich insbesondere um die nach dem Umsatzsteuergesetz 1959 zu erhebende Ausgleichsteuer und den auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1954 zu erhebenden Außenhandelsförderungsbeitrag. Die Abgabenbefreiung erstreckt sich auch auf diese Abgaben. Nicht unter den Begriff der Ein- und Ausgangsabgaben und damit auch nicht unter die Abgabenbefreiung fallen aber Gebühren, die bei besonderer Inanspruchnahme der Zollverwaltung zu entrichten sind. Gebühren dieser Art sind vor allem die für Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden oder außerhalb des Amtsplatzes nach § 184 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 188 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zu entrichtenden Kommissionsgebühren.

Die Bestimmung unter lit. c stellt klar, daß die für die Abgabenbefreiung maßgebende Zweckbestimmung nicht nur dann gegeben ist, wenn die eingehenden Waren für den laufenden Betrieb verwendet werden, sondern auch dann, wenn es sich um Waren zur Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung oder Erneuerung einer Fernmeldeanlage im Sinn des Art. 3 Abs. 1 handelt. Die Abgabenbefreiung umfaßt somit alle für die Zwecke einer solchen Fernmeldeanlage ein- oder ausgehenden Waren.

Zu lit. f ist auszuführen, daß die Begünstigungen dieses Vertrages nur für im Grenzgebiet

## 11 der Beilagen

gelegene Fernmeldeanlagen gelten. Unter Grenzgebiet im Sinn des Vertrages ist dabei jedenfalls die durch den Art. 1 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr vom 6. September 1962, BGBl. Nr. 52/1964, festgelegte Zollgrenzzone zu verstehen. Diese Begrenzung wäre für sich allein aber zu eng, weil es aus technisch und geographisch begründeten Umständen in einem besonderen Einzelfall notwendig sein kann, eine Fernmeldeanlage auch außerhalb dieser Zollgrenzzone zu errichten. In einem solchen Fall ergibt sich die Abgrenzung aber eben aus dieser technisch und geographisch bedingten Notwendigkeit. Bei Radio- und Fernsehanlagen ergibt sich eine weitere Abgrenzung insbesondere auch daraus, daß die Errichtung der Anlage nach Art. 3 Abs. 1 lit. a ausschließlich deshalb notwendig sein muß, um die Bevölkerung im Grenzgebiet des Eigentumsstaates mit genügend starken Empfangssignalen zu versorgen.

**Zu Artikel 3:**

Der Abs. 1 bildet das Kernstück des Vertrages; er sieht die zweckgebundene Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben vor. Hinsichtlich der unter lit. a angeführten Radio- und Fernsehsehrendeanlagen ist von Bedeutung, daß die Anlage ausschließlich dem Zweck dienen muß, die Bevölkerung im Grenzgebiet des Eigentumsstaates zu versorgen. Bei den unter lit. b und c behandelten Fällen ergibt sich die Zweckbestimmung von selbst. Daß die Verwendung unter zollamtlicher Überwachung erfolgt, bedeutet, daß der durch die Abgabenbefreiung Begünstigte der besonderen Zollaufsicht nach § 26 des Zollgesetzes 1955 unterliegt.

Daß nach Abs. 2 keine Sicherheit verlangt wird, entspricht der Systematik des Zollgesetzes 1955. Eine Abgabenschuld kraft Gesetzes würde nach § 174 Abs. 3 lit. d des Zollgesetzes 1955 dann entstehen, wenn abgabenfrei eingeführte Waren entgegen dem begünstigten Zweck verwendet werden.

Der Abs. 3 enthält lediglich Bestimmungen, durch die festgelegt wird, auf welche Weise bei der Zollabfertigung der Nachweis zu erbringen

ist, daß die eingehende Ware für den begünstigten Zweck bestimmt ist.

Zu Abs. 4 ist zu bemerken, daß die Eingangsabgabenfreiheit für Waren, die in den Eigentumsstaat zurückgebracht werden, zu einem ungerechtfertigten Zollvorteil führen würde, wenn die betreffenden Waren bei der vorherigen Ausfuhr in den Lagestaat im Eigentumsstaat von den Abgaben entlastet worden sind. Für diesen Fall ist daher vorgesehen, daß die Abgabenbefreiung nicht Platz greift.

Nach Abs. 5 sind die abgabenfrei bleibenden Waren von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Diese Befreiung beinhaltet vor allem, daß Ein- oder Ausfuhrbewilligungen nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314/1968, nicht erforderlich sind. Da es sich bei den unter diese Befreiung fallenden Waren nicht um Waren handelt, die mit im Inland erzeugten Waren auf dem Markt in Konkurrenz treten, ist diese Befreiung unbedenklich. Von Bedeutung ist hier, daß andere als wirtschaftliche Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen sowie insbesondere die Rechtsvorschriften des Lagestaates über die Bewilligungen für den Betrieb einer Fernmeldeanlage durch den Vertrag nicht berührt werden. Durch diese Bestimmung ist auch gesichert, daß im Zusammenhang mit dem Betrieb deutscher Fernmeldeanlagen auf österreichischem Gebiet zur Wahrung neutralitätsrechtlicher und -politischer Interessen Österreichs notwendig werdende Maßnahmen getroffen werden können.

**Zu Artikel 4:**

Der Abschluß und das Wirksamwerden des gegenständlichen Vertrages nimmt naturgemäß einige Zeit in Anspruch. Um in der Zwischenzeit notwendige Arbeiten, die aus ökonomischen Rücksichten andernfalls vermutlich aufgeschoben worden wären, nicht zu verzögern, ist hier vorgesehen, daß Waren, die nach dem 1. Jänner 1969 zu dem durch diesen Vertrag begünstigten Zweck eingeführt und verwendet worden sind, gleichfalls von den Abgaben freigestellt werden, wobei bereits entrichtete Abgaben über Antrag erstattet werden. Insofern kommt dem Vertrag eine zeitlich begrenzte Rückwirkung zu.